

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a) Der Mietverkäufer (im folgenden MVK) veräußert den im Mietkaufantrag konkret beschriebenen Mietkaufgegenstand an den Mietkäufer (im folgenden MK) zur Nutzung ausschließlich nach Maßgabe dieses Mietkaufvertrages. Der MK erwirbt nach Maßgabe dieses Mietkaufvertrages den Mietkaufgegenstand nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag. Die Nutzung des überlassenen Mietkaufgegenstandes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen. Der MK hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- b) Der Mietkaufvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Mietkaufantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungsbestätigung und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Mietkaufantrag oder in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannt sind.
- c) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Mietkaufverträge in Kraft.
- d) Der MVK weist den MK hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den MVK bindend sind, wenn der MVK diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem MK, gegebenenfalls die Zustimmung des MVKs einzuholen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- a) Der MK stellt dem MVK mit Unterfertigung des Mietkaufantrages ein für die Dauer von drei Monate bindendes Anbot auf Abschluss eines Mietkaufvertrages zu den Bedingungen des Mietkaufantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b) Der Abschluss des Mietkaufvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Mietkaufantrages durch den MVK. Die Annahme des Angebotes durch den MVK kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Mietkaufgegenstandes eine Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten übermittelt wird.

3. BESTELLUNG, LIEFERUNG, ÜBERGABE UND EIGENTUMSERWERB

- a) Der MK hat den Mietkaufgegenstand beim Lieferanten selbst ausgesucht. Der MVK wird erst dann mit dem Lieferanten einen Kaufvertrag abschließen, wenn die allenfalls vereinbarte Mietkaufvorauszahlung beim MVK eingelangt ist und vom MK auch alle sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt wurden. Der MK hat den Mietkaufgegenstand bei Bereitstellung des Mietkaufgegenstandes durch den Lieferanten zu übernehmen und eine Übernahmebestätigung auszustellen. Der MVK erwirbt mit der Übernahme des Mietkaufgegenstandes durch den MK im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Mietkaufgegenstand. Mit dieser Übernahme wird der MK vom MVK angewiesen, den Mietkaufgegenstand für den MVK als Eigentümer bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag innezuhaben.
- b.) Für die Lieferung des Mietkaufgegenstandes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Mietkaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, die dem MK bekannt sind. Der MVK haftet nicht für ein allfälliges Verschulden des Lieferanten, insbesondere nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem MK etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab. Der MVK haftet nicht für die Richtigkeit und Einbringlichkeit dieser Ansprüche. Kommt der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande oder wird dieser Kaufvertrag vor Lieferung des Mietkaufgegenstandes rückgängig gemacht, so wird der Mietkaufvertrag gegenstandslos. Auch in diesem Fall stehen dem MK gegenüber dem MVK keine Ansprüche zu.
- c.) Der MK hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb des Mietkaufgegenstandes auf seine Kosten zu schaffen. Er hat alles für den üblichen Gebrauch des Mietkaufgegenstandes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der MK.
- d) Der MK hat den Mietkaufgegenstand bei Übernahme unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und in der Übernahmebestätigung (Anlage) die vertragskonforme Lieferung zu bestätigen. Die MK garantiert die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und hat Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, zu tragen. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den MVK zu senden. Der MK nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den MVK an den Lieferanten ist. Entsteht dem MVK durch unrichtige, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des MKs in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der MK diesen zu ersetzen. Der MK hat den MVK auch alle Schäden, die aus einer Übernahme durch unbefugte Personen zu entstehen, zu ersetzen.
- e) Weist der Mietkaufgegenstand Mängel auf, hat der MK diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem MVK zu rügen. Werden Mängel trotz gehöriger Untersuchung erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem MVK schriftlich zu rügen. Kommt der MK seiner Untersuchungs- und Rügeverpflichtung nicht nach, gilt der Mietkaufgegenstand sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch gegenüber dem MVK als genehmigt. Allfällige Schadenersatzansprüche des MVKs gegen den MK, welche aus der Unterlassung der Untersuchung und Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt.
- f) Der MK verpflichtet sich, auf dem Mietkaufgegenstand einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das auf Grund des Eigentumsvorbehaltes gegebene fremde Eigentum des MVKs anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den MVK während der Dauer des Mietkaufvertrages aufrecht zu erhalten und zu dulden. Darüber hinaus ist der MK auch verpflichtet, das vorbehalten Eigentum des MVKs in seinen Geschäftsbüchern auszuweisen.

g) Übernimmt der MK den Mietkaufgegenstand nicht, auch nicht nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, kann der MVK vom Vertrag zurücktreten und eine vom Verschulden des MKs unabhängige Stornogebühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. NOVA u. US) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist.

4. GEFAHRTRAGUNG

- a) Ab Übergabe des Mietkaufgegenstandes an den MK bis zur Rückgabe trägt der MK die Gefahr, dies vor allem für den Untergang, den Verlust, die Beschädigung, den vorzeitigen Verschleiß oder die (vorübergehende) mangelnde (technische und wirtschaftliche) Benutzbarkeit des Mietkaufgegenstandes, sei es durch Zufall, durch Einwirkung Dritter oder aus welchem Grund auch immer. Der Eintritt sämtlicher solcher Ereignisse entbindet den MK nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
- b) Bei gänzlichem Untergang des Mietkaufgegenstandes endet dieser Vertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der MK den MVK sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietkaufgegenstandes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des MKs über den Mietkaufgegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 10 f).
- c) Wird der Mietkaufgegenstand im Zeitraum nach Übergabe bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den MK, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt der Mietkaufvertrag und somit auch die Verpflichtung des MKs zur Bezahlung des Mietkaufentgeltes unberührt. Der MK hat den betroffenen Mietkaufgegenstand auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen. Der MK hat den MVK von einer Beschädigung und einem Ersatz beziehungsweise Reparatur des Mietkaufgegenstandes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Reparatur oder Ersatz des Mietkaufgegenstandes ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Verzicht durch den MVK möglich.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- a) Der MVK übernimmt gegenüber dem MK keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Mietkaufgegenstandes und dessen Freiheit von Sach- und/oder Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der MVK keine Haftung dafür, dass der Mietkaufgegenstand keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt. Eine Minderung oder Zurückbehaltung des Mietkaufentgeltes durch den MK, Schadenersatzansprüche des MKs gegen den MVK oder eine vorzeitige Kündigung des Mietkaufvertrages durch den MK sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- b) Der MVK tritt hiermit dem MK alle Gewährleistungsansprüche, gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Konditionsanspruch, ab. Darüber hinaus stehen dem MK gegenüber dem MVK keine Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Ansprüche (insb. Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns oder Verlustes von Informationen und Daten) zu. Der MK hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und den MVK unverzüglich schriftlich zu informieren. Der MVK haftet nicht für die Einbringlichkeit der an den MK abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf Gewährleistungsansprüche bedarf der schriftlichen Zustimmung des MVKs. Zahlungen des Lieferanten aufgrund von Preisminderung oder Wandlung des dem Mietkaufvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrages stehen dem MVK zu und haben auch direkt vom Lieferanten an den MVK zu erfolgen. Kommt es zu einer Preisminderung zwischen MK und Lieferanten, so findet nach der Zahlung wegen Preisminderung an den MVK eine entsprechende Anpassung des Mietkaufvertrages statt.
- c) Der MVK haftet dem MK ausschließlich für eigenes Verschulden und nur dann, wenn der MVK vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, wobei Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vom MK zu beweisen sind. In jedem Fall einer Haftung des MVKs ist die Haftung beschränkt auf die für den MVK vorhersehbaren typischen Schäden. Soweit der MVK nicht selbst haftet, werden dem MK auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem MVK gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.
- d) Machen Dritte gegenüber dem MVK Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mietkaufgegenstand geltend, so wird der MK den MVK schad- und klaglos halten.

6. VERTRAGSLAUFEIT UND MIETKAUFRA TEN (MIETKAUFENTGELT)

- a) Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Mietkaufantrag festgelegt und beginnt mit dem Ersten jenes Kalendermonates, der auf die Übergabe folgt. Die Vertragslaufzeit endet nach Ablauf der im Mietkaufantrag vereinbarten Mietdauer. Der MK verzichtet vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit auf eine Kündigung des Mietkaufvertrages. In der Zeit zwischen der Übergabe des Mietkaufgegenstandes und dem Beginn des Mietkaufverhältnisses ist der MK entgeltlicher Benutzer des Mietkaufgegenstandes unter sinngemäßer Geltung des Mietkaufvertrages. Der MK ist verpflichtet, dem MVK Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) über dem Referenzzinssatzes für Zahlungen des MVKs, die dieser zwischen Übergabe des Mietkaufobjektes und Einlangen der ersten Mietkaufrate tätigt, zu leisten. Diese Zinszahlungsverpflichtung erstreckt sich ab Zahlung des MVKs bis zum Einlangen der ersten Rate.

b) Die Höhe der Mietkaufraten ergibt sich aus dem jeweiligen Mietkaufantrag. Die erste Mietkaufrate exklusive USt. im gesetzlichen Ausmaß ist am Ersten jenes Kalendermonats, der auf die Übergabe folgt fällig. Die weiteren Raten sind dann jeweils am Ersten des Folgemonats ohne jeden Abzug fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Mietkaufantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Raten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welches vierteljährlich folgt, fällig (bei nachschüssiger Zahlweise erfolgt die Verrechnung am Monatsletzten). Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Mietkaufraten aus diesem. Sonderzahlungen, etwa Bearbeitungsgebühr, oder Mietkaufvorauszahlung, sind vor der Bestellung des Mietkaufgegenstandes auf das Konto des MVKs einzuzahlen. Die Umsatzsteuer ist aus den gesamten Mietkaufpreis (Summe aller vertraglichen Zahlungen) ebenso vor Bestellung und in voller Höhe zu zahlen. Für Zahlungen, die der MVK vor der Übernahme oder Bereitstellung des Mietkaufgegenstandes leistet, wird er dem MK Zinsen auf Basis des Referenzzinssatzes berechnen.

c) Die vereinbarten Mietkaufraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem MVK bekannten Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes, den vereinbarten Sonderzahlungen sowie der Vertragsdauer und beinhalten Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag mit dem Lieferanten oder Hersteller vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Mietkaufraten im gleichen Verhältnis. Das Mietkaufentgelt basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Antrages des Mietkaufvertrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der MVK berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis anzupassen.

d) Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Mietkaufvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Mietkaufgegenstandes, Versicherungen, eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Mietkaufgegenstandes gemacht werden, trägt der MK. Diese Kosten sind dem MVK gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

e) Die Mietkaufraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, der abgabenrechtlichen Verwaltungspraxis, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, welche sich auf den Kaufpreis oder auf den Finanzierungsanteil auswirken, so ist der MVK berechtigt, eine Anpassung der Mietkaufraten vorzunehmen. Darüber hinaus ist der MVK berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des MKs die Kaufpreislagen zu erhöhen, sofern der MVK aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.

f) Bei Zahlungsverzug hat der MK Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2 % pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden monatlich im Nachhinein berechnet und sofort fällig. Zusätzlich hat der MK dem MVK für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenabrechnung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Mietkaufgegenstandes, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem MVK vom MK jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

g) Eingänge auf das Konto des MVKs werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen und dann zur Abdeckung der ausstehenden Mietkaufraten verwendet. Der MVK behält sich jedoch vor, eingehende Beträge nach eigenem freien Ermessen zur Abdeckung von Nebenkosten, älterer offener Entgelte oder laufender Entgelte zu verwenden. Weiters werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - Zahlungen des MKs, sofern dieser mehrere aufrechte Verträge mit dem MVK hat, aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.

h) Der MK verpflichtet sich, zugunsten des MVKs einen Bankeinzug für die vereinbarten Entgelte zu unterfertigen und für die Vertragsdauer bzw. bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrecht zu erhalten sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

i) Sofern der MK ein Lastschriftverfahren mit dem MVK abgeschlossen hat, erfolgt die Vorankündigung (pre-notification) zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mietkaufvertrag.

k) Spesen für vom MK gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahngebühr und andere welche in der geltenden Tarifliste angeführt sind, sind dem MK bekannt und werden dem MVK nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind unverzüglich zu bezahlen. Der MK hat das Recht, dass ihm die jeweils geltende Tarifliste auf Anforderung des MKs unentgeltlich zugesandt wird.

l) Hat der MK eine monatliche Servicepauschale mit dem MVK vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Mietkaufraten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Punkt 6.a. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der MK keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind werden diese von dem MVK nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind von dem MVK unverzüglich zu bezahlen.

7. VORAUSZAHLUNG

a) Eine vereinbarte Mietkaufvorauszahlung ist vor Bestellung des Mietkaufgegenstandes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Mietkaufraten bereits insofern berücksichtigt, als die Mietkaufvorauszahlung anteilig auf die einzelnen Mietkaufraten angerechnet wird. Bei einer Sicherstellung und Verwertung gemäß Punkt 10. wird die Mietkaufvorauszahlung dem MK daher nicht nochmals angerechnet. Die Mietkaufvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.

8. GEBRAUCH UND ZULASSUNG

a) Der MK wird den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Sämtliche am Mietkaufgegenstand notwendigen Arbeiten müssen ausschließlich von dazu behördlich befugten Professionisten bzw. in einer für den Mietkaufgegenstand bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden. Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der MK hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Mietkaufgegenstand angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt. Dem MK ist es untersagt, den Mietkaufgegenstand für vom handelsüblichen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass der Mietkaufgegenstand für solche Zwecke nicht tauglich ist. Der MK wird die am Mietkaufgegenstand bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte nicht verletzen und den Mietkaufgegenstand nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten und des Herstellers für den Gebrauch und/oder die Erhaltung des Mietkaufgegenstandes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der MK. Jede Ortsveränderung und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MVKs.

b) Ohne Zustimmung des MVKs darf der MK keine Änderungen oder Einbauten an dem Mietkaufgegenstand vornehmen. Der MVK kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden im Fall einer Sicherstellung und Verwertung des Mietkaufgegenstandes gemäß Punkt 10. auf Kosten des MKs entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des MVKs über. Der MK darf den Mietkaufgegenstand ohne Zustimmung des MVKs nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, hat der MK dafür zu sorgen, dass der MVK das Miteigentum an der neuen Sache erlangt, andernfalls wird der MK schadenersatzpflichtig.

c) Handelt es sich beim Mietkaufgegenstand um ein Kfz, ist der MK erst dann zur Anmeldung bei der Zulassungsstelle berechtigt, wenn der MK dem MVK eine ordnungsgemäß ausgefüllte Übernahmebestätigung übermittelt hat. Nach Durchführung der Anmeldung hat der MK den Typenscheines bzw. des CoC - Papiers, welche den Hinweis auf das Eigentum des MVKs enthalten, an den MVK zu übermitteln, welcher diese Papiere während der Vertragsdauer verwahrt. Der MK haftet dem MVK für die durch eine vorzeitige Fahrzeugzulassung entstandene Wertminderung. Der Mietkaufgegenstand wird auf den Namen des MKs zum Verkehr zugelassen. Der MK hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Der MVK stimmt lediglich einer Anmeldung/Zulassung in Österreich zu. Der Kunde darf mit dem Mietkaufgegenstand nur in jenen Ländern fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (grüne Versicherungskarte) genannt sind. Das Fahren mit dem Mietkaufgegenstand in Ländern, die nicht in der grünen Versicherungskarte genannt sind, bedarf der vorigen schriftlichen Zustimmung des MVKs.

d) Während der üblichen Geschäftszeiten ist dem MVK nach Voranmeldung jederzeit Zutritt zum Mietkaufgegenstand gestattet. Der MK wird den Mietkaufgegenstand vor Zugriffen Dritter schützen, den MVK unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des MVKs zu beeinträchtigen, und den MVK auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den MVK zu erstatten.

e) Der Mietkaufgegenstand darf weder veräußert noch mit Rechten Dritter belastet werden. Wird der Mietkaufgegenstand entgegen diesem Verbot an Dritte weiter veräußert oder wird in anderer Weise darüber verfügt, tritt der MK bereits jetzt unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes sämtliche Ansprüche, welche ihm gegenüber dem Erwerber zustehen, an den MVK ab. Auch die Untervermietung ist ohne schriftliche Zustimmung des MVKs nicht gestattet. Der MK hat dem MVK Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen des Mietkaufgegenstandes, oder die Behauptung sonstiger Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der MK ist ferner verpflichtet, dem MVK jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben und vor Wechsel des Standortes des Mietkaufgegenstandes die schriftliche Zustimmung des MVKs einzuholen, die der MVK verweigern kann. Der MK stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird - nach Aufforderung durch den MVK - die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Der Mietkaufgegenstand steht und bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag durch den MK im Eigentum des MVKs. Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des MKs aus diesem Mietkaufvertrag geht das Eigentum am Mietkaufgegenstand unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung des MVKs auf den MK über. Bei vertragswidriger Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Mietkaufgegenstandes erstreckt sich das vorbehaltenen Eigentum auch auf die daraus entstandenen neuen Sachen.

b) Dem MK ist bekannt, dass der Mietkaufgegenstand steuerlich bereits mit Abschluss dieses Vertrages seinem Vermögen zugerechnet wird. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der MVK

keinerlei Haftungen für tatsächliche oder erwartete steuerliche Auswirkungen dieses Vertrages beim MK übernimmt.

10. ENTZUG DES BENUTZUNGSRECHTES, SICHERSTELLUNG, VERWERTUNG UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG

a) Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den MK bzw. eines anderen wichtigen Grundes ist der MVK berechtigt, dem MK das Benutzungsrecht am Mietkaufgegenstand zu entziehen und diesen auf Kosten des MKs heraus zu verlangen. Diesfalls ist der MK unverzüglich zur Rückgabe des Mietkaufgegenstandes verpflichtet. Der Mietkaufgegenstand ist in einem schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt, mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet und mit allem Zubehör, Schlüsseln und Papieren zu übergeben. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der MK auf Verlangen des MVKs den Mietkaufgegenstand auf eigene Kosten an einen von dem MVK schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden. Der MK gestattet dem MVK hiermit unwiderruflich, zur Inbesitznahme des Mietkaufgegenstandes seine Räumlichkeiten zu betreten und verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung. Folgt der MK den Mietkaufgegenstand entgegen dieser Verpflichtung nicht aus, kann der MVK selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Sicherstellung des Mietkaufgegenstandes auf Kosten des MKs vornehmen.

b) Ein wichtiger Grund iSv Punkt 10 a) liegt insbesondere dann vor, wenn

- der MK unrichtige Angaben gemacht hat, oder beim Abschluss des Mietkaufvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der MVK die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
- sich der MK mit der Zahlung einer Mietkaufrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug befindet;
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des MKs eintritt und dadurch die Ansprüche des MVKs gefährdet scheinen, dies insbesondere bei Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (ausgenommen für den Zeitraum von max. sechs Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern mit der Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist und für die Vertragsauflösung auf Seiten des MVKs kein wichtiger Grund besteht);
- der MK stirbt oder handlungsunfähig wird oder bei einem Mietkauf zu Geschäftszwecken sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
- der MK trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietkaufgegenstandes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Mietkaufvertrages verstößt;
- der MK den Mietkaufgegenstand vertragswidrig trotz Setzung einer Nachfrist nicht übernimmt;
- der MK seiner Verpflichtung zur Übermittlung des Typenscheines bzw. des CoC – Papiers an den MVK trotz Aufforderung nicht nachkommt;
- der MK oder ein ihm nahestehendes Unternehmen einen Vertrag mit dem MVK oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem vertragsverletzenden Unternehmen (dem MK oder einem ihm nahestehenden Unternehmen) bestehen;
- der MK oder dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der MVK aufgrund nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

c) Die bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den MK, bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes oder auch die aus jedem anderem Grund erfolgten Rückgabe oder Sicherstellung des Mietkaufgegenstandes, bedeutet – sofern ein solcher vom MVK nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird - keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Übernahme des Mietkaufobjektes an Zahlungen statt Die Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufraten bleibt daher mit der Maßgabe aufrecht, dass zusätzlich zu den rückständigen Mietkaufraten sämtliche bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Mietkaufraten und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sofort fällig werden (Terminverlust). Der MVK ist im Falle einer Rückgabe oder Sicherstellung des Mietkaufgegenstandes nicht verpflichtet, allfällige bisher geleistete Zahlungen herauszugeben, sondern ist berechtigt, diese zur Abdeckung der nach Verwertung des Mietkaufgegenstandes verbleibenden Forderung zu verwenden.

d) Der MVK ist berechtigt, im Fall einer Rückgabe und/oder Sicherstellung den Mietkaufgegenstand zu verwerten, wobei der MVK auch zum Freihandverkauf berechtigt ist. Der MK stimmt zu, dass die Verwertung ausschließlich durch Verkauf an Unternehmer erfolgt. Der Nettoverwertungserlös aus der Verwertung wird dem MK auf seine noch offenen Mietkaufraten, die Konventionalstrafe und die Bearbeitungsgebühr angerechnet (Punkt 10. e), wobei ein die noch offenen Mietkaufraten, Verzugszinsen und sonstigen Ansprüche des MVKs übersteigender Verwertungserlös dem MK auf allenfalls bestehende weitere Verträge zwischen dem MK und dem MVK angerechnet wird. Sollten weitere Verträge zwischen dem MK und dem MVK bestehen, jedoch bei diesen keine Zahlungsverpflichtungen offen sein, verbleibt der übersteigende Verwertungserlös beim MVK als Sicherstellung bis zur vollständigen Befriedigung aller zwischen dem MVK und MK abgeschlossenen Verträge.

e) In jedem Fall hat der MK im Fall einer Rückgabe und/oder Sicherstellung des Mietkaufgegenstandes ein von seinem Verschulden und von einem Schadensnachweis unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Mietkaufraten in der zuletzt gültigen Höhe an den MVK zu bezahlen. Dem MVK steht außerdem eine Bearbeitungsgebühr im Ausmaß von zwei Mietkaufraten in der zuletzt gültigen Höhe zu. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um

diese abzudecken, oder kommt es zu keiner Verwertung, sind der ausständige Schadenersatz und die Bearbeitungsgebühr sofort fällig und gemäß Punkt 6 f) zu verzinsen.

f) Unabhängig davon hat der MK in den Fällen des Punkt 10.b oder bei sonstigen wichtigen Gründen das Recht, den Mietkaufvertrag vorzeitig aufzukündigen. Wird der Mietkaufvertrag vorzeitig aufgelöst, ist der MK zur unverzüglichen Rückstellung des Mietkaufobjektes verpflichtet. Es gelangt Punkt 10.a) zur Anwendung. Im Falle der vorzeitigen Auflösung gelten die bisher geleisteten Mietkaufraten als Miet- und Benützungswert vereinbart. Dementsprechend bestätigt der MK, dass die Mietkaufraten der Höhe nach einem angemessenen Mietzins entsprechen. Mit der vorzeitigen Auflösung werden alle bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Mietkaufraten sofort zur Zahlung fällig (Terminverlust). Zu diesem Abrechnungsbetrag sind andere offene Forderungen aus diesem Vertrag, insb. offene Mietkaufraten, die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung sowie die Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt Nebenkosten sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen. Punkt 10 d.) und e.) sind entsprechend anzuwenden.

11. ABTRETUNG, SOLIDARHAFTUNG UND AUFRECHNUNG

a) Der MK kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des MVKs an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Mietkaufvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag, durch den MK an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MVKs.

b) Mehrere MK haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag solidarisch zur ungeteilten Hand.

c) Der MK ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den MVK hat, mit Forderungen des MVKs aus diesem Mietkaufvertrag aufzurechnen.

d) Der MVK ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den MK berechtigt, diesen Mietkaufvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

a) Sollte eine Bestimmung dieses Mietkaufvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.

b) Dieser Mietkaufvertrag samt seiner Bestandteile enthält alle Vereinbarungen der Parteien über den Mietkaufgegenstand. Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietkaufvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen der hiermit vereinbarten Schriftform. Klarstellend wird festgehalten, dass Erklärungen in E-Mails der vereinbarten Schriftform für Vertragsänderungen und -ergänzungen nicht entsprechen.

c) Auf das Zustandekommen sowie für die Vertragsdurchführung und auf alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Mietkaufvertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes, insoweit dieser zur Anwendung eines anderen Rechts als des österreichischen Rechtes führen würde, Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des MVKs in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietkaufvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.

13. AUSKUNFT UND DATENSCHUTZ

a) Der MK erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der MVK die personenbezogenen Daten des Mieterkäufers speichert und verarbeitet und für die Durchführung dieses Vertrages falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung, Bonitätsprüfung, Entgeltansprüche, Datensicherung oder Forderungseintreibung insbesondere an folgende Dritte übermittelt: BNP Paribas Lease Group SA, CETELEM IFN SA, den Lieferanten, den Hersteller der Einrichtungen, Kreditschutzverband von 1870 oder ein anderes Unternehmen bzw. Anwaltsbüro, das der MVK zur Eintreibung einer Forderung als Erfüllungsgehilfen benutzen könnte. Der MVK wird dabei die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des DSGVO 2000 beachten und diese auch bei Dienstleistungsverhältnissen mit Dritten wahrnehmen. Der MK ist berechtigt, die erteilte Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Der MK entbindet zu diesen Zwecken die unter diesem Punkt genannten Gesellschaften ausdrücklich auch von allfälligen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichten ihm gegenüber, insbesondere auch vom Bankgeheimnis gem. öBVG in der jeweils geltenden Fassung.

b) Der MK verpflichtet sich, dem MVK alle Informationen offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, damit dieser die wirtschaftlichen Verhältnisse des MKs beurteilen kann. Der MVK wird diese Informationen vertraulich behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der MK, die Unterlagen zum wirtschaftlichen Berechtigten seines Unternehmens zu übermitteln und Änderungen des wirtschaftlichen Berechtigten unaufgefordert und unverzüglich dem MVK bekanntzugeben. Weiters ist der MK verpflichtet, dem MVK alle zur Durchführung der unternehmensinternen Risikoanalyse im Sinne des FM-GwG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und den MVK über allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Schließlich verpflichtet sich der MK bis spätestens zehn Monate nach dem Bilanzstichtag des MKs den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres dem MVK zu übermitteln.